

# Verbot einer Kundgebung »Freiheit für den Osterhasen«, Polizeidirektion Hannover vom 20. Januar 1982

## *I. Anmeldung der Kundgebung*

An  
Polizeidirektion Hannover  
– V/MR –  
Hardenbergstr. 1  
3000 Hannover

Hannover, den 14. 1. 82

*Betr.:* Anmeldung eines Aufzuges mit Abschlußkundgebung

- I 1. Anmelder: Robert Balzer  
für Partei/Organisation: Anarchistische Pogopartei  
Deutschland (APPD)  
Anschrift, Telefon: Friedastr. 19, Hannover
2. Versammlungsleiter: s.o.  
Anschrift, Telefon:
- II 1. Kundgebungsort: Opernplatz  
Zeit: 23. 1. 1982
2. Aufzug, Route:  
Kröpcke, Georgstraße, Aegidientorplatz, Friedrichswall, Trammplatz, Friedrichswall, Osterstraße, Karmarschstraße, Schmiedestraße, über Georgstraße zur Kanalstraße, Kurt-Schumacher-Str., Ernst-August-Platz, Joachimstraße, Thielenplatz, Theaterstraße, Opernplatz (Abschlußkundgebung).
3. Zeit: 23. 1. 82 ab 14.00 Uhr
4. Abschlußkundgebung: ja (siehe II 1)
- III 1. Thema der Versammlung: Freiheit für den Osterhasen
2. Voraussichtl. Teilnehmerzahl: ca. 100 Personen
3. Benutzung von Megaphon, Transparenten, Flugblätter: ja
4. Sonstige Aktionen: keine
5. Werden Störungen erwartet? nein
6. Prominente Teilnehmer? nein

## *II. Verbot der Kundgebung*

### *Verfügung*

Gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) vom 24. 7. 1953 i.d.F. vom 15. 11. 1978 i.V.m. §§ 29, 30 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) i.d.F. vom 31. 3. 1978 ergeht folgende Verfügung:

Der von Ihnen am 14. 1. 1982 für die sogenannte »Anarchistische Pogopartei Deutschland (APPD)« angemeldete Aufzug durch die Innenstadt Hannovers mit anschließender Abschlußkundgebung unter dem Thema: »Freiheit für den Osterhasen« wird hiermit verboten.

Dieses Verbot gilt zugleich für alle Ersatzveranstaltungen der von Ihnen vertretenen Organisation für den gleichen Tag auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung angeordnet.

*Begründung:*

Sie haben am 14. 1. 1982 einen Aufzug für den 23. 1. 1982 um 14.00 Uhr angekündigt mit einer Abschlußkundgebung auf dem Opernplatz unter dem Thema: »Freiheit für den Osterhasen.« Nach § 118 BGB sind Willenserklärungen, denen es erkennbar an der Ernsthaftigkeit mangelt, nichtig. Dieses führt bereits dazu, daß eine rechtsgültige Anmeldung im Sinne von § 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) gar nicht vorliegt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und um Ihnen ggf. die Möglichkeit zu geben, meine Maßnahme rechtlich überprüfen zu lassen, wird die von Ihnen »angemeldete« Veranstaltung verboten. Eine solche Versammlung fällt nicht unter den rechtlich geschützten Begriff einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes. Eine Versammlung setzt voraus, daß eine Mehrheit natürlicher Personen zusammenkommt, um gemeinsam in öffentlichen Angelegenheiten durch Diskussion oder Demonstration eine Aussage zu machen. Eine solche Aussage muß natürlicherweise ernsthaft gemeint sein, d. h., unbeschadet ihrer evtl. gewollt lustigen Form muß in ihr der ernstliche Wille enthalten sein, eine Aussage im vorbenannten Sinne zu machen.

Bei dem von Ihnen genannten Thema: »Freiheit für den Osterhasen« ist das in keiner Weise erkennbar, vielmehr ist der Wortlaut nicht nur albern, sondern inhaltlich auch gegenstandslos. Ich brauche das sicherlich nicht weiter zu vertiefen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbotes ist erforderlich, weil ein Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte mit der Folge, daß die Veranstaltung trotz des Verbotes in der von Ihnen angemeldeten Weise durchgeführt werden könnte. Denn erfahrungsgemäß kann in der Zeit zwischen dem Ausspruch des Verbotes und dem Tage der Veranstaltung eine unanfechtbare, bzw. rechtskräftige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit Ihrer Veranstaltung nicht herbeigeführt werden. Das überwiegende öffentliche Interesse macht es jedoch erforderlich, daß die Veranstaltung unterbleibt. Es kann nicht angehen, daß Sie es anderenfalls kurzfristig erreichen könnten, für Ihre in sich sinnlose und m.E. rechtswidrige Veranstaltung den Verkehrsraum zu benutzen und die übrigen Verkehrsteilnehmer in ihren Rechten empfindlich zu beeinträchtigen [ . . . ]

In Vertretung

(Dr. Sporn)

*Anmerkung der Redaktion:*

*Wie ist dieser Fall zivil-, verwaltungs- und verfassungsrechtlich zu würdigen? (Abgabetermin: 15. Juli)*